



Bundesverband Trans e.V.
Prinzregentenstr. 84
10717 Berlin
Tel: 030 23 94 98 96

info@bundesverband-trans.de
www.bundesverband-trans.de

Berlin, 02.11.2022

Stellungnahme des Bundesverband Trans* zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Inneres und Heimat

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltsgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung (Demokratiefördergesetz – DFördG)

Der Bundesverband Trans* e.V. (BVT*) begrüßt den vorgelegten Entwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltsgestaltung, Extremismusprävention und politischer Bildung (Demokratiefördergesetz – DFördG). Ein entsprechendes Gesetz ist angesichts der Zunahme von politisch motivierter Gewalt gegenüber benachteiligten Bevölkerungsgruppen, Hass im Netz und dem Fortbestehen menschenfeindlicher Einstellungen dringend notwendig. Die Verbesserung der Förderung von Demokratiebildung, Extremismusprävention und Vielfaltsgestaltung durch die Schaffung eines entsprechenden rechtlichen Rahmens kann in diesem Zusammenhang einen wichtigen Beitrag leisten, um diesen Entwicklungen entgegenzuwirken.

Im März 2022 beteiligte sich der BVT* bereits im Meinungsbildungsprozess mit einer Stellungnahme, als ein Diskussionspapier in der Vorbereitung des genannten Referent*innen-Entwurfs vorgelegt wurde. Die damals geäußerten Anmerkungen werden in diesem Papier nicht wiederholt. Wenn nötig, wird an die Ausführungen an jener Stelle verwiesen. Insgesamt orientiert sich diese Stellungnahme an der Struktur des vorgeschlagenen Gesetzestextes. Einzelne Paragraphen, zu denen aus Perspektive unseres Verbands keine Anmerkungen gegeben werden (§1 Anwendungsbereich, § 7 Zuständigkeit und Zuwendungsbescheid), werden im Folgenden ausgeklammert.

§ 2 Gegenstand der Maßnahmen

Die altersunabhängige Förderung von Maßnahmen in den Bereichen von Demokratiebildung, Extremismusprävention und Vielfaltsgestaltung wird deutlich begrüßt. Demokratieförderung betrifft die gesamte Lebensspanne und ist ein Querschnittsthema. Die vorliegende Aufzählung möglicher Gegenstände von Maßnahmen ist gegenüber dem Diskussionspapier erweitert worden. Vor diesem Hintergrund wird die explizite Erwähnung der „Stärkung von Empowerment“ in der Aufzählung von Vielfaltsgestaltung neben der „Förderung gegenseitigen Respekts“ und der „Anerkennung von Diversität“ in § 2 Nr. 4 als eine positive Weiterentwicklung begrüßt.

Mit Blick auf die notwendige Anerkennung von Anti-Diskriminierungsarbeit als ein grundlegender Bestandteil für ein demokratisches und gleichberechtigtes Zusammenleben werden daneben Ergänzungen und Präzisierungen für die Gesetzesbegründungen vorgeschlagen:

- **Intersektionale Verschränkung von Diskriminierung:** Bisher fehlt im vorgelegten Entwurf ein Verweis auf intersektionale Verschränkungen von Diskriminierung. In der BVT*-Stellungnahme zum Diskussionspapier für ein Demokratiefördergesetz wird deutlich auf die Notwendigkeit hingewiesen, unterschiedliche Diskriminierungsformen nicht nur getrennt, sondern auch in ihren Überschneidungen zu begegnen und die besondere Gefährdung und Benachteiligung von mehrfachmarginalisierten Personen zu berücksichtigen.
- **Aufzählung von Diskriminierungsformen/Ideologien der Ungleichheit:** Es ist sehr zu begrüßen, dass die Liste der Diskriminierungsformen um „Sexismus“ und „Ideologien gegen Geschlechtergerechtigkeit“ ergänzt wurde und somit auch Maßnahmen gegen Antifeminismus ausdrücklich berücksichtigt werden. Es ist empfehlenswert, diese Liste um „Behindertenfeindlichkeit“ und „Klassismus“ in den Erklärungen zu § 2 Nr. 3 weiter zu ergänzen, um auch behindertenfeindliche Abwertungen oder Diskriminierung aufgrund der ökonomischen Position und Herkunft explizit zu benennen.
- **Queerfeindlichkeit um LSBTIQA*-Feindlichkeit ergänzen:** Zur Vereindeutigung wird vorgeschlagen, den Begriff „Queerfeindlichkeit“ durch die Formulierung „Queerfeindlichkeit bzw. LSBTIQA*-Feindlichkeit“ zu ersetzen. Der Begriff „Queer“ wird nur zum Teil als geeigneter Oberbegriff in LSBTIQA*-Communities verstanden. Die Nutzung des Begriffs „Queer“ kann zudem für Verwirrung sorgen, ob an dieser Stelle Diskriminierung gegenüber trans*, inter* oder nicht-binäre Personen mitgemeint ist oder nicht.
- **Ergänzung von Geschlecht bei Diskriminierungsgründen:** Diskriminierung aufgrund des Geschlechts wird in den Ausführungen zu § 2 Nr. 4 auf S. 14 nicht genannt und sollte in diesem Zusammenhang noch ergänzt werden.

§ 3 Eigene Maßnahmen des Bundes

Eigene Maßnahmen des Bundes können die Koordination, Vernetzung und Kooperation unter zivilgesellschaftlichen Akteur*innen voranbringen. In diesem Zusammenhang ist wichtig das Subsidiaritätsprinzip zu achten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Maßnahmen des Bundes die Arbeit zivilgesellschaftlicher Strukturen, Netzwerke und Initiativen nicht einschränken oder erschweren, sondern dass diese Maßnahmen im Gegenteil dazu beitragen, die Partizipation entsprechender Akteur*innen zu fördern und zu stärken.

§ 4 Förderung von Maßnahmen Dritter

Im vorgelegten Entwurf für ein Demokratiefördergesetz wird als Ziel eingangs formuliert „Teilhabe zu schaffen, die sowohl den gesellschaftlichen Entwicklungen als auch der Situation der zivilgesellschaftlich engagierten Menschen Rechnung“ trägt (S.7). Um diesen Anspruch zu verwirklichen und die Situation der angesprochenen Zivilgesellschaft wirklichkeitsnah abzubilden, ist weiterhin die kontinuierliche Einbeziehung von Selbstvertretungsorganisationen elementar. Beim Abbau von Diskriminierung und beim Engagement gegen menschenfeindliche Ideologien ist die Einbeziehung dieser Organisationen entscheidend, da die Perspektiven von marginalisierten, insbesondere von mehrfachmarginalisierten Bevölkerungsgruppen regelmäßig im gesamtgesellschaftlichen Diskurs ausgeblendet und übergangen werden.

Ganz konkret betreffen diese Einbeziehung und gemeinsame Auseinandersetzung die Entwicklung der Förderrichtlinien, welche unter § 4 Abs. 3 erwähnt werden. Diese Richtlinien werden maßgeblich darüber entscheiden, welche Organisationen überhaupt für eine Förderung infrage kommen. Es besteht die Gefahr, dass einzelne Organisationen und Initiativen von einer Förderung ausgeschlossen werden, weil die Förderkriterien ausschließend und hochschwierig formuliert wurden. Es ist auch möglich, dass dieser Effekt erst im Nachhinein festgestellt wird. Daher muss bereits bei der Entwicklung der Förderrichtlinien neben der Partizipation eines breiten Spektrums von zivilgesellschaftlichen Akteur*innen auch ein Prozedere entwickelt werden, wie diese in Zukunft überarbeitet werden können.



§ 5 Fördervoraussetzungen

Unter § 5 Abs. 2 Nr. 2 wird mit Verweis auf §§ 51 Abgabenordnung (AO) vorgeschlagen, dass juristische Personen des privaten Rechts bei Nachweis einer Steuervergünstigung bzw. bei einem aussichtsreichen Antrag auf Steuervergünstigung gefördert werden können. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass der Katalog von Förderungszwecken (§ 52 Gemeinnützige Zwecke) unzureichend ist, um die Gemeinnützigkeit verschiedener Träger im Bereich der Demokratiebildung, Extremismusprävention und Vielfaltsgestaltung zu beschreiben. Eine Ergänzung des Förderungszwecks wie z.B. „die Förderung der Grund- und Menschenrechte und des Einsatzes gegen jegliche Form verbotener Diskriminierung“ wird vor diesem Hintergrund als weiterer Förderungszweck empfohlen.

§ 6 Finanzierung der Maßnahmen

Der durch das Demokratiefördergesetz angestrebte Zuwachs an Planungssicherheit für staatliche und zivilgesellschaftliche Akteur*innen steht und fällt mit der Frage, ob durch das Gesetz eine zuverlässige und angemessene Förderung erreicht wird. Was unter einer angemessenen Finanzierung verstanden wird, müsste dem Gesetzesentwurf folgend durch die jeweiligen Haushaltsgesetze festgehalten werden. Die vorgeschlagene Regelung birgt das Risiko, dass die Summe, welche für Maßnahmen nach dem Demokratiefördergesetz zur Verfügung gestellt wird, einem Sparzwang bei enger Haushaltslage unterliegt. Doch Demokratieförderung ist kein Luxus. Gerade in Krisenzeiten ist ein Engagement für eine demokratische Gesellschaft und Intervention gegen Diskriminierung und Menschenfeindlichkeit besonders geboten. Eine Festlegung eines Mindestbetrags, der für demokratiefördernde Maßnahmen vorgesehen ist, wird deutlich empfohlen.

Darüber hinaus braucht es Flexibilität, um auch auf kurzfristig auftretende demokratie- und menschenfeindliche Bewegungen möglichst zügig reagieren zu können und Entwicklung für dynamische Projektbereiche wie z.B. Hass im Netz zu ermöglichen. Ergänzende Mittel sollten daher bei Bedarf zusätzlich zur Verfügung gestellt werden können. Regionale Modellprojekte, die beispielsweise im Rahmen des Bundesprogramms Demokratie leben! eine wichtige Funktion in der Erprobung und Erarbeitung von neuen Konzepten, Methoden und Herangehensweisen erfüllen und dadurch eine überregionale Bedeutung haben, sollten weiterhin förderfähig sein. Dies gilt insbesondere für Projekte in ländlichen Regionen oder in Gegenden, die besonders durch menschen- und demokratiefeindliche Einstellungen und Wahlverhalten geprägt sind, sowie für Projekte, die zu Verschränkungen von Diskriminierungsformen (intersektionaler Benachteiligung) arbeiten.

Die Langfristigkeit der Förderung hängt nicht zuletzt von der Art der Förderung ab. Strukturförderung sollte gestärkt werden, damit kontinuierliches Arbeiten ermöglicht wird, Kompetenzen weiterentwickelt werden und Transfer in die Regelstrukturen stattfindet. Die bisherige Fehlbedarfsfinanzierung, welche auf verhältnismäßige kurze Projektlaufzeiten setzt, sorgt für prekäre Arbeitsverhältnisse im zivilgesellschaftlichen Bereich und schafft eine wenig nachhaltige Entwicklung des Arbeitsfeldes.

§ 8 Wissenschaftliche Begleitung und Berichterstattung

Die wissenschaftliche Begleitung und die damit einhergehende Berichterstattung über die Erkenntnisse gegenüber dem Bundestag wird begrüßt. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass diese wissenschaftliche Begleitung keine Belastung für kleine Träger durch einen hohen Dokumentationsaufwand darstellen darf und ausreichende Mittel dafür bereitgestellt werden sollten.

Für weitere Rückfragen und Austausch stehen wir als Verband gern zur Verfügung.